GEMEINDE
UDLIGENSWIL

Reglement über die familienergänzende Betreuung

vom 29. November 2021 (Stand vom 30. November 2026)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen 3
§ 1 Inhalt 3
§ 2 Ziele 3
§ 3 Begriffe 3
§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde Udligenswil 3
§ 5 Finanzierung 4
B. Betreuungsgutscheine 4
§ 6 Anspruchsberechtigung 4
§ 7 Massgebendes Einkommen 4
§ 8 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine 4
§ 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten 5
§ 10 Teilnehmende Angebote 5
C. Weitere Bestimmungen 5
§ 11 Förderbeiträge 5
D. Schlussbestimmungen 5
§ 12 Verordnung 5
§ 13 Zuständigkeiten 6
§ 14 Rechtsmittel 6
§ 15 Inkrafttreten 6

Das vorliegende Reglement betrifft ausschliesslich die Betreuung von Kindern im Schulbereich sowie für die Betreuung in der frühen Förderung im Vorschulbereich. Der Betreuung im Vorschulbereich wird durch das kantonale Gesetz über die familienergänzende Betreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) geregelt und ist deshalb vorliegend ausgenommen.

Die Gemeinde Udligenswil erlässt gestützt auf die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und die kantonale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SRL 204) vom 25. September 2001, das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL 200) vom 20. November 2000 folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung des Besuchs von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Schulbereich und die Unterstützung von Angeboten der frühen Förderung im Vorschulbereich durch die Gemeinde Udligenswil.

2 Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Udligenswil an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Schulbereich.

§ 2 Ziele

1 Die Unterstützung durch die Gemeinde Udligenswil verfolgt folgende Ziele:

a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;

b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;

c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;

d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;

e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;

f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

§ 3 Begriffe

1 Der Vorschulbereich für die frühe Förderung umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

2 Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule.

3 Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne von § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999.

4 Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Udligenswil, welche an die Erziehungsberechtigten von Kindern im Schulbereich ausbezahlt oder von den Angeboten direkt verrechnet werden.

§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde Udligenswil

1 Die Gemeinde Udligenswil unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen und einer Tagesfamilie.

2 Der Gemeinderat kann die frühe Förderung gemäss § 3 Abs. 1 wie in § 11 umschrieben unterstützen. Für den Schulbereich gemäss § 3 Abs. 2 wird der Gemeinderat ermächtigt, die Unterstützung im Einzelfall bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit auszuweiten.

§ 5 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.

B. Betreuungsgutscheine

§ 6 Anspruchsberechtigung

1 Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Udligenswil. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den gesetzlichen Wohnsitz in Udligenswil haben.

2 Die zuständige Ressortverantwortliche oder der zuständige Ressortverantwortliche ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 7 Massgebendes Einkommen

1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen der Steuerveranlagung zuzüglich:

a. 10 Prozent des steuerbaren Vermögens;
b. Einkaufsbeiträge an die 2. Säule;
c. Beiträge an die Säule 3a.

2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller gemäss SKOS-Richtlinien zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

3 Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 8 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem massgebenden Einkommen nach § 7 dieses Reglements.

2 Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

3 Die Festsetzung der Betreuungsgutscheinhöhe erfolgt einmal jährlich durch die zuständige Verwaltungsabteilung.

4 Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert, wird von der zuständigen Verwaltungsabteilung eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

5 Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

§ 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

1 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

2 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Verwaltungsabteilung Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.

3 Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind samt Zinsen zurückzuerstatten oder sie können mit zukünftigen Ansprüchen verrechnet werden. Eine Pflichtverletzung kann zudem zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

§ 10 Teilnehmende Angebote

1 Vergütungen an die Erziehungsberechtigten können für alle zugelassenen Angebote gewährt werden.

2 Die zuständige Ressortverantwortliche oder der zuständige Ressortverantwortliche führt eine Liste mit den Angeboten, für die Vergütungen beantragt werden können.

C. Weitere Bestimmungen

§ 11 Förderbeiträge

1 Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Angeboten sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.Die Gemeinde kann höhere subjektorientierte Beiträge für die Betreuung in Einrichtungen sprechen, welche über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus die Anforderungen von anerkannten Qualitätslabels erfüllen.

3 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

D. Schlussbestimmungen

§ 12 Verordnung

1 Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Gutscheinhöhen bzw. Tarife in der Verordnung.

2 Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

§ 13 Zuständigkeiten

1 Die zuständige Ressortverantwortliche oder der zuständige Ressortverantwortliche verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine im Schulbereich bzw. des Tarifs im Einzelfall.

2 Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 14 Rechtsmittel

1 Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde über Betreuungsgutscheine im Schulbereich kann eine Verfügung mit Einspracherecht verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung des zuständigen Ressorts nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

2 Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme der Gemeindeversammlung vom 30. November 2026 per 1. Dezember 2026 in Kraft.

Udligenswil, 30. November 2026

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Florian Ulrich	René Dähler

Zentrale Dienste | Schlössligasse 2 | CH-6044 Udligenswil

Telefon 041 371 13 13 | info@udligenswil.ch | www.udligenswill.ch